

An den Landtag Nordrhein-Westfalen

Ausschuss für Schule und Bildung  
Herr Florian Braun

- ausschließlich per Mail -

Düsseldorf, den 18. Mai 2026

**Stellungnahme des Landeselternbeirates der Kindertageseinrichtungen in NRW  
zum Gesetz zur Einführung schulischer Vorkurse zur Förderung der Sprachkompetenz  
(18. Schulrechtsänderungsgesetz) (Drs. 18/18115)**

Sehr geehrter Herr Braun,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landeselternbeirat NRW (LEB) vertritt die Eltern<sup>1</sup> von mehr als 750.000 Kindern, die in Nordrhein-Westfalen eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege besuchen. Obgleich die gesetzlichen Grundlagen für den LEB im Wortlaut eine Interessenvertretung der Elternschaft vorsehen, verstehen wir uns gleichermaßen als Interessenvertretung der Kinder in den Einrichtungen, die ihre Rechte nur eingeschränkt selbst vertreten können. Grundlegend sehen wir die unbedingte Notwendigkeit, auch die betroffenen Kinder selbst in einem geeigneten Rahmen anzuhören und in künftige Entscheidungs- und Abwägungsprozesse einzubinden. Obwohl Kinder und Jugendliche einen wesentlichen Bevölkerungsanteil ausmachen, werden ihnen zu wenig Möglichkeiten eingeräumt, sich politisch zu beteiligen.<sup>2</sup>

Der LEB begrüßt das Ansinnen der Landesregierung, die Chancengerechtigkeit und die soziale Teilhabe von Kindern in Nordrhein-Westfalen gezielt zu verbessern. Der LEB teilt die Auffassung, dass eine Sprachförderung im frühen Lebensalter die Entwicklung von Kindern maßgeblich beeinflusst und dass Sprachkompetenz eine Schlüsselressource für den weiteren Bildungsweg ist. Gleichwohl merkt der LEB kritisch an, dass eine Stigmatisierung von Kindern mit defizitären Sprachkompetenzen unbedingt vermieden werden muss. Bereits heute bietet das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) die Möglichkeit der alltagsintegrierten Sprachförderung in frühen Lebensjahren. Aktuell ist eine Ausweitung der Landesmittel für die Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen in der Diskussion. In diesem Zusammenhang irritiert die vermeintlich doppelte Herangehensweise der Förderung sprachbildender Maßnahmen durch die Landesregierung.

Zudem gilt es, vorrangig das Kindeswohl zu achten. Für Kita-Kinder heißt dies, eine Trennung vom alltäglichen Umfeld zu vermeiden, um nicht unnötig Belastungssituation entstehen zu lassen. Ebenso gilt es, die bereits bestehenden Beziehungen zwischen Fachkräften (für

---

<sup>1</sup> analog zum Kinderbildungsgesetz meint der Begriff „Eltern“ im Rahmen dieser Stellungnahme immer die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

<sup>2</sup> Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (Hrsg.) (2024): Kinderreport Deutschland 2024: Demokratiebildung in Deutschland, S.20, abgerufen unter: <https://www.dkhw.de/informieren/unsere-themen/kinderrechte/kinderreport/> (letzter Zugriff: 13.04.2026).

Sprachförderung) nicht unnötig zu lösen. Vielmehr sollte in diese bestehenden Beziehungen und Fördermaßnahmen zusätzlich investiert werden, anstatt parallele Strukturen im schulischen Umfeld auf- und auszubauen.

Zugleich wirft der LEB in der aktuellen Situation die Frage auf, ob die im Gesetzentwurf ausgewiesenen, zusätzlichen Lehrstellenbedarfe für schulische Vorkurse absehbar gedeckt werden können. Hier ist eine weitere Verzahnung von Kita und Schule mitzudenken, denn auch Sprachförderkräfte aus Kitas können Hilfestellung geben. Damit wäre ein Fachkräftebedarf für Sprachförderung nur einmalig aufgeworfen.

Im Detail möchte der LEB auf die folgenden, vorgesehenen Regelungen des Gesetzentwurfes hinweisen und alternative Regelungen empfehlen.

### **§11 SchulG-E: Grundschule**

§11, Abs. 2a: Der LEB betont, dass eine Entscheidung der Schulleitung, ob ein Kind voraussichtlich 3 Jahre in der Schuleingangsphase verbleibt, ca. 1,5 Jahre vor der Einschulung nicht verlässlich getroffen werden kann. Dies würde eindeutig zu einer Stigmatisierung des betreffenden Kindes führen und Potenziale möglicher, bereits laufender Sprachfördermaßnahmen in Frage stellen. Vielmehr empfiehlt der LEB, dass die Entwicklungsstanddokumentation aus der Kita zu Rate gezogen wird und ein entsprechender, bereits vorliegender Förderbedarf konsequent verfolgt wird, um Defizite auszugleichen. Insbesondere für Kinder mit zusätzlichen Förderbedarfen sieht der LEB hier einen Widerspruch zu Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention, welche ein integratives Bildungssystem vorsieht.

### **§36 SchulG-E: Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstandes, schulische Vorkurse**

§36, Abs. 3: Der LEB merkt kritisch an, dass eine Feststellung hinreichender deutscher Sprachkenntnisse nicht allein der Schule obliegen kann. Vielmehr ist der Expertise der Kindertageseinrichtung und ihrer Entwicklungsdokumentation Vertrauen zu schenken. Sofern ein Kind eine Kindertageseinrichtung nicht besucht, muss der/die betreuende Kinderarzt/Kinderärztin oder der Kinder- und Jugendärztliche Dienst des örtlichen Gesundheitsamtes zu Rate gezogen werden. Es muss unbedingt vermieden werden, die Entscheidungslast allein der Schule aufzubürden.

#### Änderungsvorschlag zu §36, Abs. 4 SchulG-E

§36, Abs. 4: Der LEB rät dringend, den Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

~~„Über die Einrichtung von Vorkursen an einer öffentlichen Schule entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde auf Grundlage der von den Schulen gemeldeten Kinder in Abstimmung mit dem Schulträger. Der Vorkurs kann in einer öffentlichen Schule, einer Kindertageseinrichtung oder an einem sonstigen Ort **soll möglichst in der Kindertageseinrichtung der betreffenden Kinder stattfinden.** Die öffentliche Schule nach Satz 1 entscheidet in Abstimmung mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde unter Beteiligung des Schulträgers über den Ort des Vorkurses. Soll der Vorkurs in einer öffentlichen Schule stattfinden, ist eine Abstimmung mit dem Schulträger herbeizuführen. Soll der Vorkurs in einer Kindertageseinrichtung oder an einem~~

~~sonstigen Ort stattfinden, ist das Dies bedarf des Einvernehmens mit dem jeweiligen Träger herbeizuführen. Kommt eine Entscheidung nach den Sätzen 3 bis 5 nicht zustande~~ Sofern dringende Gründe diesem Ort des Vorkurses entgegenstehen, findet der Vorkurs in einer öffentlichen Schule statt. Hierüber entscheidet die nach Satz 1 zuständige Schulaufsichtsbehörde. Sie weist nach Anhörung des Trägers die zur Teilnahme verpflichteten Kinder einem Vorkurs zu. Für die Entscheidungen nach Satz 1, 7 und 8 gilt § 36 Absatz 3 Satz 4 entsprechend.“

Begründung:

Aus der Sicht des LEB wird maßgeblich sein, dass die betreffenden Kinder möglichst ein ihnen vertrautes Umfeld erleben, demnach sollten auch die Vorkurse in den bekannten Kitas der Kinder stattfinden. Eine vertraute Lernatmosphäre sichert einen besseren und nachhaltigeren Lernerfolg, damit gleichzeitig die Teilhabe und Bildungschancen der Kinder. Gerade vor dem Hintergrund der geplanten „Chancen-Kitas“ in NRW kann dies eine gute Verzahnung zwischen Kita und Schule darstellen. Sofern die betreffenden Kinder die Kita noch nicht besuchen, kann hier möglicherweise noch ein kurzfristiger Besuch/Quereinstieg realisiert werden, welcher weitere sozial-emotionale Kompetenzen fördert. Zudem möchte der LEB eindringlich darauf hinweisen, dass potenzielle Kosten für Raumbedarfe und Beförderung optimiert werden können. Dies wiederum erhöht die Fördersummen, welche den tatsächlichen Maßnahmen offenstehen.

Zusammenfassend betont der LEB, dass ein Parallelsystem zu bereits existierenden, alltagsintegrierten Sprachfördermaßnahmen vermieden werden muss. Vielmehr gilt es, bestehende Strukturen auszubauen und gezielt zu stärken. Die Kindertagesbetreuung muss dabei als Bildungsort verstanden werden, zu welchem Kinder verlässlichen Zugang erhalten und welchem ausreichend Fördermittel des Landes zur Verfügung gestellt werden müssen.

## **Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen NRW**

Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen NRW e.V.

**Geschäftsstelle:** Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen NRW, c/o Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW, Völklinger Straße 4, 40219 Düsseldorf

**Mail** [kontakt@lebnrw.de](mailto:kontakt@lebnrw.de) | **Homepage** [www.lebnrw.de](http://www.lebnrw.de) | **Facebook** [www.facebook.com/landeselternbeirat.nrw](https://www.facebook.com/landeselternbeirat.nrw)